

Mitgliederbrief 02/2018

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit diesem Brief informieren wir Sie über die nachfolgenden Themen:

1. **TVöD in der Jugendhilfe - Mitwirkung erbeten**
2. **Cave: Abfrage zur Datenschutzrichtlinie**
3. **Neue Fortbildungsordnung der PKSH**
4. **Fortbildungspflicht**
5. **Auslaufen der Übergangsregelung Klinische Neuropsychologie**
6. **Kampagne „Kein Aids für alle bis 2020“**
7. **Kontaktstelle der Selbsthilfe legt Nachschlagewerk neu auf**
8. **Arbeitsplatzanalyse im psychotherapeutischen Kontext**
9. **Save the date: Neujahrsempfang in neuen Räumen der Geschäftsstelle**

1. **TVöD in der Jugendhilfe - Mitwirkung erbeten**

Der Vorstand der PKSH greift eine Anregung des Ausschusses „Psychotherapie in Institutionen“ (PTI) der BPTK auf, Daten über die Umgruppierung von TVöD Entgeltgruppe (EG) 13 in EG 14 zu erlangen.

Sofern Sie in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder einer Beratungsstelle **in kommunaler Trägerschaft** tätig sind, bitten wir daher um Ihre Rückmeldung unter

<https://pksh.de/termine-aktuelles>

bis zum 15.12.2018. Vielen Dank für Ihre Mitwirkung! (MW)

2. **Cave: Abfrage zur Datenschutzrichtlinie**

Der Geschäftsstelle der PKSH ist von verschiedenen Kammermitgliedern mitgeteilt worden, dass sie amtlich aussehende Schreiben einer „Datenschutz-Auskunfts-Zentrale“ erhalten hätten. In diesem Schreiben, dem ein auszufüllendes Formular beigelegt ist, wird nach der Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zum Datenschutz gefragt.

Füllen Sie bitte dieses Formular auf keinen Fall aus und schicken es nicht an die angegebene Adresse zurück. Durch die Unterzeichnung und Rücksendung bestellen Sie ein kostenpflichtiges 3-jähriges Abonnement der Datenschutz-Auskunfts-Zentrale zu einem Betrag von 498,- € netto. Die behauptete Pflicht zur Auskunft, um „Aufsichtsmaßnahmen der Behörde“ zu vermeiden, ist ein Fake und soll Sie nur zum Abschluss eines nicht erforderlichen Vertrages verleiten. Ignorieren Sie einfach das erwähnte Schreiben und geben Sie keine Auskunft an nicht autorisierte Stellen. (OR)

3. Neue Fortbildungsordnung der PKSH

Ende Juni 2018 hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) eine neue Fortbildungsordnung beschlossen.

Nachdem sich immer deutlicher abzeichnete, dass die aus dem Jahre 2005 stammende Fortbildungsordnung der PKSH in einigen Punkten ergänzt werden müsste und zudem ihre Struktur sehr stark von der Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und der anderer Landespsychotherapeutenkammern abweicht, erging im letzten Jahr der Auftrag an den Fort- und Weiterbildungsausschuss, die Fortbildungsordnung zu überarbeiten. So wurde der Kammerversammlung jetzt eine in enger Anlehnung an die Musterfortbildungsordnung der BPtK überarbeitete Fortbildungsordnung vorgelegt. Die Musterfortbildungsordnung der BPtK wurde dieses Jahr, am 21. April 2018 von den Delegierten des 32. Deutschen Psychotherapeutentages in Bremen ohne Gegenstimmen verabschiedet.

Der vornehmliche Unterschied der neuen Fortbildungsordnung gegenüber der noch bis zum Jahresende gültigen Fortbildungsordnung besteht in ihrer Struktur. Vielfach wurde einfach nur neu geordnet. Ein anderer Teil der Änderungen besteht aus Ergänzungen. Erstmals werden in der Ordnung nun Fortbildungsziele erläutert. Hierbei und auch in der späteren Bewertung der Fortbildungsformen wird die besondere Bedeutung einer kontinuierlichen, berufsbegleitenden Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit unterstrichen.

So ist der Ausschuss weitgehend den Empfehlungen der Musterfortbildungsordnung der BPtK gefolgt, die Fortbildungen im direkten Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen deutlich höherwertig einschätzt als Formen ohne kollegialen Austausch. Eingefügt wurden außerdem einige neue Fortbildungskategorien. Hierzu zählen beispielsweise Curricular vermittelte Inhalte (curriculare Fortbildungsmaßnahmen), moderne tutoriell unterstützte Online-Fortbildungen (mit digitaler Lernerfolgskontrolle) und Fortbildungsmaßnahmen mit einer Kombination aus tutoriell unterstützen Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen.

So wird auch die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen angepasst und das Online-Portal umgestaltet. Klarstellungen erfolgten hinsichtlich der Mindestgröße von Interventionsgruppen, Qualitätszirkeln, Peer Review-Gruppen, Balintgruppen, Fallkonferenzen, kasuistisch-technische-Seminaren und Gruppen der interaktionsbezogenen Fallarbeit. Eine Gruppe muss aus mindestens drei Teilnehmern bestehen und die Sprecherin/der Sprecher der Gruppe muss Mitglied der PKSH sein. Und ganz im Trend der Zeit können Supervision und die aufgeführten Gruppen der kollegialen Zusammenarbeit nun auch mediengestützt durch digitale Bild-Ton-Datenübertragung sowie Bild und Ton gestützte Konferenzschaltungen (Instant-Messaging-Dienste, Internet-Bild-Telefonie) durchgeführt werden, soweit hierbei gewährleistet ist, dass alle Anforderungen der Fortbildungsordnung der PKSH gewahrt sind. Bei regelmäßiger Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinaus sollte mindestens zu Beginn und dann einmal jährlich ein Austausch im direkten Kontakt der Teilnehmer stattfinden (bspw. Präsenz-Supervision, Präsenz-Intervision).

Die neue Fortbildungsordnung der PKSH tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Dem Vorstand ist dabei bewusst, dass eine neue Fortbildungsordnung gerade in dem Jahr in Kraft gesetzt wird, in dem ein Großteil der Mitglieder gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) die Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V nachweisen muss. Seien Sie versichert, diesem Nachweis steht der Umstand einer neuen Fortbildungsordnung nicht im Wege. Wer seine Fortbildungspunkte bislang stets zusammen bekam und den Nachweis erbringen konnte, wird dies ebenso unproblematisch auch in Zu-

kunft erreichen können. Im Übrigen steht der Vorstand der PKS in enger Kooperation mit der KVSH, um die im nächsten Jahr anstehende Nachweisphase für Sie einfach und unproblematisch wie gewohnt zu gestalten.

Gesetzliche Grundlage unverändert

Unabhängig von der neuen Fortbildungsordnung der PKS gilt allerdings weiterhin der Wortlaut des Gesetzes, auf den wir an dieser Stelle auszugsweise noch einmal hinweisen möchten.

§ 95d SGB V

(1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

.....

(3) Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist; für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen.

Aus dieser Formulierung ergibt sich eindeutig, dass es nicht zulässig ist, Fortbildungspunkte aus vorangegangenen Zeiträumen zu übertragen. Und auch die seit langem geltende Vereinbarung mit der hier in Schleswig-Holstein zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung besagt, dass Zertifikate nur für solche Fortbildungspunkte ausgestellt werden können, die nach dem letzten Ausstellungsdatum erzielt worden sind. Hintergrund dieser Regelungen ist die Absicht des Gesetzgebers, Ärzte und Psychotherapeuten anzuhalten, sich regelmäßig fortzubilden. Es soll vermieden werden, dass sich Ärzte und Psychotherapeuten in einem Fünfjahreszeitraum sehr umfangreich fortbilden - bspw. 500 Fortbildungspunkte erzielen - und dann im nächsten Fünfjahreszeitraum von dem Punkteüberhang zehren und gar keine Fortbildung besuchen. Wir bitten dies zu beachten. Diese Umstände jedoch haben nichts mit der Novellierung unserer Fortbildungsordnung zu tun, sondern sind altbekannte gesetzliche Vorgaben. (HB)

4. Fortbildungspflicht

Jede/r niedergelassene oder ermächtigte Vertragspsychotherapeut/in ist gemäß § 95d SGB V verpflichtet, innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraumes den Erwerb von 250 Fortbildungspunkten der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, unabhängig davon, ob sie ganztags oder teilzeitmäßig an der Versorgung teilnehmen. Die KVSH hat vor kurzem erneut daran erinnert, dass zum 30. Juni 2019 die Frist für den Nachweis über den Erwerb eines Fortbildungszertifikates für einen großen Teil der Kammermitglieder abläuft.

Für den Nachweis des Fortbildungszertifikates gegenüber der KVSH müssen Sie in den letzten fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben haben. Wer diese Fortbildungspflicht, die im Übrigen auch im Heilberufekammergesetz des Landes Schleswig-Holstein festgeschrieben ist, noch nicht erfüllt hat, sollte dies tunlichst in den nächsten Monaten nachholen.

Wir empfehlen jedem dringend, das eigene Fortbildungskonto, welches bei der Geschäftsstelle der PKS geführt wird, dahingehend zu überprüfen, ob für den zurückliegenden 5-

Jahres-Zeitraum die Voraussetzungen für den Erwerb eines Fortbildungszertifikates gegeben sind. Ein Fortbildungszertifikat durch die Kammer kann nur dann ausgestellt werden, wenn mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben wurden.

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, Ihr Fortbildungszertifikat bei der Kammer zu beantragen. (OR)

5. Auslaufen der Übergangsregelung Klinische Neuropsychologie

Die Übergangsregelung zum Erwerb des Weiterbildungstitels „Klinische Neuropsychologie“ läuft zum Jahresende aus. Wer also die Voraussetzungen erfüllt und die gemäß der Übergangsregelung erforderlichen Anforderungen nachweisen kann (u.a. den Nachweis über eine Ausbildung gemäß der Deutschen Gesellschaft für Neuropsychologie) sollte schleunigst vor dem Jahreswechsel die Anerkennung für den Erwerb des Zusatztitels bei der Geschäftsstelle der PKS SH beantragen.

Der Vorstand der PKS SH weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Jahreswechsel 2018/2019 der Zusatztitel „Klinische Neuropsychologie“ nur noch im Rahmen einer strukturierten und zertifizierten Weiterbildung erworben werden kann. (OR)

6. Kampagne „Kein Aids für alle bis 2020“

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein hat uns auf die Kampagne „Kein Aids für alle bis 2020“ aufmerksam gemacht. Ein Schwerpunkt der Aktion ist es u.a., Angehörige der Heilberufe umfassend zu informieren mit dem Ziel,

- Diskriminierung abzubauen sowie
- Diagnostik und
- medikamentöse Behandlung zu verbessern

Weitere Informationen zu der Kampagne finden Sie auf deren Homepage unter <https://kein-aids-fuer-alle.de/> (MW)

7. Kontaktstelle der Selbsthilfe legt Nachschlagewerk neu auf

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) hat ihr Standard-Nachschlagewerk 2018 mit 350 Selbsthilfestellen auf 175 Seiten neu aufgelegt.

Bei Bedarf finden Sie das Verzeichnis unter

<https://www.nakos.de/service/alle-publikationen/>

und dann an erster Stelle unter „Broschüren“ zum kostenlosen Versand. (MW)

8. Arbeitsplatzanalyse im psychotherapeutischen Kontext

Der Vorstand greift die Anregung des Kammermitglieds Prof. M. Zielke auf, einen Hinweis zu geben auf seine Veröffentlichung unter dem Schwerpunktthema „Methoden der Arbeits-

platzanalysen im psychotherapeutischen Kontext“. In dem Beitrag werden Methoden und Explorationsanleitungen vorgestellt, um klinische Arbeitsplatzanalysen zu entwickeln und daraus spezifische Veränderungsziele für Patienten abzuleiten sowie Fertigkeiten zur Zielerreichung zu trainieren.

Erschienen in: Zielke, Manfred (Hrsg.): Klinische und diagnostische Methoden der Arbeitsplatzanalyse im psychotherapeutischen Kontext, in: Praxis Klinische Verhaltensmedizin und Rehabilitation 30 (2017), S. 83-159 (MW)

9. Save the date: Neujahrsempfang in neuen Räumen der Geschäftsstelle

Zum 1. Dezember 2018 wird die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer umziehen in neue Räumlichkeiten im Sophienblatt 92-94 in 24114 Kiel. Die neuen Räumlichkeiten liegen vom Kieler Hauptbahnhof fußläufig ca. fünf Minuten entfernt in Richtung Gablenzbrücke/Rondeel. Rund um den Umzug wird die Geschäftsstelle für 3 bis 5 Tage nicht erreichbar sein. Danach sind wir aber wieder unter der neuen Adresse und unter der alten, gewohnten Telefonnummer für Sie erreichbar.

Bitte verwenden Sie ab dem 1. Dezember im Schriftverkehr ausschließlich die neue Adresse:

**Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH),
Sophienblatt 92-94, 24114 Kiel.**

Um Ihnen die neuen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle vorzustellen, laden wir Sie ganz herzlich zu unserem

Neujahrsempfang am Mittwoch, 30. Januar 2019, ab 18.00 Uhr, ein. (OR)

Der Vorstand der Kammer wünscht Ihnen eine schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Autoren der Artikel dieses Mitgliederbriefes:

Dr. O. Rogner (OR), Heiko Borchers (HB), Michael Wohlfarth (MW)

Geschäftsstelle der PKSH:

Alter Markt 1 - 2, 24103 Kiel

Tel.: 0431 / 66 11 990, Fax: 0431 / 66 11 995

Telefonische Sprechzeiten:

montags - freitags 9 - 12 Uhr und donnerstags 13-16 Uhr

Mail: info@pksh.de

Homepage: www.pksh.de